

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Diese Versorgungshäuser, deren Anzahl außer dem Siechenhause zu Münzbach 44 beträgt, haben ihre eigenen gestifteten Fonds, die bey manchem beträchtlich sind, und durch Zuthellung eines Theils des unter der glorreichen Regierung Kaiser Josephs II. eingezogenen Vermögens der sogenannten Bruderschaften vermehrt wurden.

Die wichtigste Anstalt dieser Art ist das Versorgungshaus zu Münzbach, in welches alle Personen des ganzen Landes aufgenommen werden, die durch Siechthum, durch eckelhafte Krankheiten, wohl auch durch hohen Grad des Blödsinnes der bürgerlichen Gesellschaft lästig werden. Dieses Haus zählt oft über 200 Individuen. Es ist ein eigener Siechenhaus-Verwalter, Auspeiser und Wundarzt angestellt; das Haus hat auch eine eigene Apotheke. Die innere ärztliche Behandlung besorgt der Bezirksarzt des nahen Marktes Perg. Der Abgang, der sich von den gestifteten Kapitalien ergibt, muß von der Gemeinde, aus welcher der betreffende Sieche kam, getragen werden.

Die armen, erwerbsunfähigen Personen, welche die Versorgungshäuser nicht aufnehmen können, werden von den Armeninstituten versorgt. Solche Anstalten bestehen bey jeder Pfarre des Kreises unter der Aufsicht des Pfarrers, der politischen Obrigkeit, und einiger Mitglieder der Pfarrgemeinde, welche Armenväter heißen.

Die Armeninstitute verdanken ihr Entstehen den Anordnungen des unsterblichen Kaisers Joseph II., der den Grundsatz aufstellte, daß jede Gemeinde verpflichtet sey, ihre Armen zu versorgen. Die meisten dieser Institute haben gestiftete Kapitalien, und was durch das Erträgniß derselben, und durch andere wohlthätige Beyträge nicht gedeckt werden kann, wird wieder von der Pfarrgemeinde getragen, welcher das betreffende Individuum angehört.

Wie gut durch diese Anstalten für die dürftigen Mitmenschen im Mühlkreise gesorgt ist, resultirt zum Theile daraus, daß nach einem ämtlichen Ausweise die 89 Versorgungsanstalten dieses Kreises mit einem Fonde von 755,572 fl. 53 1/2 fr. versehen sind.

Von den Armeninstituten wurden im Jahre 1823 an 2456 Arme 86,683 fl. 27 1/4 fr. und im Jahre 1824 an 1692